



WIENER WISSENSCHAFTS-,
FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIEFONDS



Förderprogramm Vienna Research Groups for Young Investigators

Richtlinien für die Förderung

Gültig ab 11.9.2015

WWTF

Schlickgasse 3/12, 1090 Wien

Telefon: 0043 1 4023143; Fax DW 20

Inhaltsverzeichnis

1. AUSRICHTUNG	2
2. ANTRAGSBERECHTIGTE	3
3. ZIELE, INSTRUMENT, LAUFZEIT UND BEWERTUNGSKRITERIEN.....	3
3.1 ZIELE	3
3.2 INSTRUMENT	3
3.3 LAUFZEIT	4
3.4 BEWERTUNGSKRITERIEN	4
4. FÖRDERUNG UND FÖRDERBARE KOSTEN	6
4.1 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG	6
4.2 FÖRDERBARE KOSTEN	6
5. VERFAHREN	7
5.1 AUSSCHREIBUNGEN, EINREICHUNG UND PRÜFUNG VON FÖRDERANSUCHEN	7
5.2 AUSWAHLVERFAHREN	7
5.3 ENTSCHEIDUNG	8
5.4 FÖRDERVERTRAG UND AUSZAHLUNG	8
5.5 EVALUIERUNGEN.....	9
5.6 REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	9
6. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN.....	10
6.1 AUSKUNFTS-, BERICHTS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN	10
6.2 WIDERRUF EINER GEWÄHRTEN FÖRDERUNG	10
6.3 DATENSCHUTZ.....	11
6.4 RECHTSGRUNDLAGE / RECHTSANSPRUCH.....	11
6.5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	12

1. Ausrichtung

Die Stadt Wien hat sich zum Ziel gesetzt, zur „Zentraleuropäischen Forschungshauptstadt“ zu werden und setzt dafür zahlreiche Maßnahmen, von Projekt- und Programmförderungen bis hin zum Bau von Labor- und Technologieimmobilien. Dabei steht die Anziehung und Förderung von Talenten besonders im Vordergrund.

Mit dem Instrument der Vienna Research Groups wollen die Stadt Wien und der WWTF einen besonderen Akzent in der Nachwuchsförderung in für Wien wichtigen Feldern setzen. Mit diesem Instrument sollen vielversprechende junge ForscherInnen nach Wien geholt und nach Möglichkeit längerfristig an den Standort gebunden werden. Neben den WWTF-Stiftungsprofessuren sollen Vienna Research Groups ein weiteres Instrument darstellen, um im immer stärker werdenden internationalen wissenschaftlichen Standortwettbewerb zu punkten. Die 2007 ausgearbeitete und verabschiedete Wiener Forschungsstrategie „Wien denkt Zukunft“ definiert die Vienna Research Groups als ein zentrales „Startprojekt“.

Vienna Research Groups sind Forschungsgruppen, die einer Person in der Post Doc Phase den nächsten Karriereschritt ermöglichen. Meist handelt es sich um die erste „echte“ Gruppe dieser Person, zu der einige erste MitarbeiterInnen (DiplomandInnen, TechnikerInnen, PhD-StudentInnen und/oder weitere Post Docs) treten. Vienna Research Group Leader haben bei Antragstellung in der Regel ihr Doktorat zwei bis acht Jahre hinter sich, wobei etwaige Betreuungspflichten diese Frist um bis zu vier Jahre verlängern können. Bewusst spricht der WWTF sehr junge ForscherInnen an: Talent soll gefördert werden und bewusst ein deutlicher Karriereimpuls in einer frühen Phase gesetzt werden.

Vienna Research Groups laufen insgesamt sechs bis acht Jahre. Die wichtigsten zeitlichen Meilensteine bilden (i) eine Zwischenevaluierung und (ii) das Ende der ersten, überwiegend vom WWTF finanzierten Phase nach fünf Jahren. Die zweite Phase richtet sich nach den Rahmenbedingungen und Möglichkeiten in den aufnehmenden Einrichtungen (Home Institutions) und dauert ein bis drei Jahre. Zur Förderung des WWTF kommen vor allem in der zweiten Phase (sprich Jahr/e 6 oder 6-7 oder 6-8) steigende Eigenleistungen der Home Institution hinzu.

Vienna Research Group Leader sind jedenfalls unabhängig in der Ausgestaltung ihrer Forschungsarbeit und in der Rekrutierung des Personals. Sie sollen auch zusätzlich und über die Jahre steigend Drittmittel einwerben.

Förderungsgeber ist der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF), in der Folge Förderungsgeber genannt. Die Dotierung des Programms erfolgt aus Mitteln der Stadt Wien. Der Vorstand des WWTF hat mit 18.12.2012 diese Richtlinien erlassen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte Förderungswerber sind Wiener Universitäten sowie nicht profitorientierte öffentliche und private außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Wien. Die Förderverträge werden stets mit wissenschaftlichen Institutionen geschlossen. Bei außeruniversitären Einrichtungen als Förderungswerber ist das Vorhandensein geeigneter Verknüpfungen mit einem universitären Partner zur Sicherstellung der akademischen Einbindung und Lehre sowie für eine mögliche akademische Karriere ein Auswahlkriterium.

Der Antrag kann nicht durch eine Person allein eingebracht werden. Potenzielle Vienna Research Group Leaders können somit keinen direkten Antrag beim WWTF stellen, sondern treten mit ihrer Wiener akademischen Wunschheimat in Kontakt oder werden von dieser gesucht und gefunden.

3. Ziele, Instrument, Laufzeit und Bewertungskriterien

3.1 Ziele

Das Oberziel des Programms ist die Stärkung des Forschungsstandortes Wien.

Daraus ergeben sich die folgenden operativen Ziele:

- Hereinholen und langfristige Verankerung herausragender junger Forschungstalente
- Unterstützung der Weiterentwicklung von Modellen der Karriereförderung an Wiener Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Stärkung von zentralen Forschungsfeldern in Wien

3.2 Instrument

Das Förderinstrument ist die Einrichtung von selbstständigen Nachwuchsgruppen, wie sie in ähnlicher Ausführung an vielen Orten in der Welt sowohl von Forschungseinrichtungen selbst als auch von Fördereinrichtungen angeboten werden. Vienna Research Groups haben eine herausragende, vom wissenschaftlichen Alter her sehr junge Person im Zentrum. Diese kann ohne inhaltlich weisungsberechtigte Vorgesetzte zwischen sechs und acht Jahre lang eine aus WWTF-Mitteln, Eigenmitteln der Home Institution und über die Jahre steigenden Drittmitteln finanzierte Gruppe aufbauen und leiten.

Die **künftige Home Institution als Förderungswerber** ist für Antragstellung, Auswahl der dem WWTF präsentierten KandidatInnen und Formulierung einer Karriereperspektive zuständig. Sie erbringt aus eigenen Ressourcen Eigenleistungen. Weiters können zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Vienna Research Group durch Dritte (Kooperationspartner) eingebracht und als Eigenleistungen angerechnet werden.

Die **KandidatInnen für die Leitung von Vienna Research Groups** werden vorab durch die Förderungswerber in geeigneter Weise in einem Suchprozess ermittelt. Dabei gelten die in Punkt 3.4. genannte akademische Altersgrenze sowie die jeweils vorgegebene thematische Einschränkung, weiters das Erfordernis, von außen zu kommen.

Das Kriterium des „**von außen Kommens**“ liegt zuerst in der Additionalität des Programms begründet: Der Fonds will den Forschungsstandort durch Hereinholen zusätzlicher Talente stärken und zusätzliche Impulse für die Wiener Forschungslandschaft setzen. Auch ist Mobilität und Internationalität eine unabdingbare Voraussetzung für steile Forschungskarrieren. „Von außen kommen“ bedeutet, (i) derzeit (bei Einreichschluss) nicht in Österreich tätig zu sein, (ii) in den letzten drei Jahren mindestens zwei Jahre an einer ausländischen Forschungsstätte tätig gewesen zu sein. In diesem Rahmen sind für den WWTF auch ÖsterreicherInnen, die von ausländischen Forschungseinrichtungen zurückkommen wollen, sehr willkommen.

3.3 Laufzeit

Die Förderlaufzeit der Vienna Research Group ist auf fünf bis acht Jahre ausgelegt.

- Jedenfalls dauert die **erste Phase** fünf Jahre und hier erfolgt die Finanzierung der Gruppe überwiegend durch den WWTF.
- Vor Ende der ersten Phase erfolgt ein Evaluierungsschritt (Siehe 5.5).
- Bei negativem Ausgang wird die Förderung der Gruppe nach einer fading-out Phase (max. 1 Jahr) eingestellt.
- Bei positiver Evaluierung wird die Gruppe nach den fünf Jahren zwischen einem und drei weiteren Jahren laufen. Diese **zweite Phase** wird überwiegend von der Home Institution selbst finanziert und ihr Zeitraum schon bei Antragstellung durch den Fördererwerber definiert.
- Im Anschluss an die Laufzeit der Vienna Research Group bzw. bereits zu einem früheren Zeitpunkt soll es entlang der internen Gepflogenheiten der Forschungseinrichtung bzw. Universität (Laufbahnstellen, Professuren o.ä.) eine Perspektive der Fortführung geben.

3.4 Bewertungskriterien

Die Förderungsansuchen sind an den folgenden Bewertungskriterien zu messen, wobei manche formal, andere qualitativ-wertend sind. Details bestimmen die jeweiligen Ausschreibungstexte, die die einzelnen Kriterien operationalisieren. Wendet der Fördergeber ein zweistufiges Auswahlverfahren an, so kommen nicht alle Kriterien in jedem Verfahrensschritt zum Einsatz.

Formale Kriterien:

- Vorliegen eines Förderungsansuchens in Form eines vollständig ausgefüllten und von den unterschiftsberechtigten Personen unterzeichneten Antragsformulars; identifizierbarer Förderungswerber (Institution), identifizierbare/r KandidatIn. Vorliegen einer entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplanung einschließlich Eigenleistungen. Bei Einreichung im Rahmen einer zeitlich befristeten Ausschreibung (Call): Einhaltung der entsprechenden Fristen und formalen Ausschreibungsbedingungen.
- Akademisches Alter der KandidatInnen: In der Regel zwei bis acht Jahre nach Doktorat, bei berücksichtigungswürdigen Umständen (namentlich Betreuungszeiten) bis zu vier Jahre länger. Auf atypische Karriereverläufe wird unter Wahrung der Intentionen des Programms Rücksicht genommen.
- „Von außen kommen“ der KandidatInnen: Eine in Frage kommende Person soll in den letzten drei Jahren mindestens zwei Jahre an einer ausländischen Forschungsstätte tätig gewesen sein und derzeit nicht in Österreich arbeiten.

Personenbezogene Kriterien:

- Qualität der KandidatInnen: Die KandidatInnen blicken auf substanzielle Forschungserfahrung, idealerweise in mehr als einem Forschungsumfeld, zurück. Darüber hinaus müssen die KandidatInnen bereits hochwertige Publikationen (in peer reviewed journals) und vergleichbare Leistungen vorweisen können.
- Potenzial der KandidatInnen, Qualität des Arbeitsplans: Vorliegen eines strukturierten Arbeitsplans für die Vorhabensdauer einschließlich geplanter Kooperationen.

Institutionelle Kriterien:

- Integration in ein Forschungsumfeld: Vorliegen von Planungen und Commitments für die Integration der Vienna Research Group in das Forschungsumfeld der Home Institution. Als vorteilhaft wird das Vorhandensein einer zentralen Ansprechperson aus der Home Institution für die Karriereentwicklung angesehen.
- Vorliegen eines Konzepts, wie die LeiterInnen von Vienna Research Group Leader in die akademische Lehre eingebunden werden sollen und welche formale Stellung sie im Universitätsgefüge, etwa bei der DissertantInnenbetreuung während und nach der Förderlaufzeit einnehmen.
- Deutlich positiv bewertet wird das Vorhandensein von – namentlich universitätsinternen – (Nachwuchs-) Karrieremodellen, die eine an eine Evaluierung der persönlichen Leistung gekoppelte, längerfristig gesicherte Karriereperspektive für die LeiterInnen von Vienna Research Groups bietet.
- Wenn eine nichtuniversitäre Forschungseinrichtung Förderungswerber ist, dann sollte der Antrag gemeinsam mit einer Universität erfolgen: Einbindung in Lehre und PhD-Ausbildung, Möglichkeit des Überwechselns in eine Wiener Universität.
- Weiterfinanzierung / Evaluierung: Bei Einreichung des Antrages soll eine Zusage des Förderungswerbers vorliegen, eine Zwischenevaluierung unter Einbindung des WWTF

durchzuführen. Bei positiver Evaluierung folgt nach dem fünften Jahr eine zweite Phase von weiteren ein bis drei Jahren, im optimalen Fall ein Karrieresprung des Vienna Group Leaders.

4. Förderung und förderbare Kosten

4.1 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Maximalhöhe über die gesamte sechs- bis achtjährige Laufzeit einer Vienna Research Group beträgt max. 1,6 Mio. €, wobei maximal 15% der Gesamtfördersumme für die zweite Phase (ab dem Jahr sechs) einzusetzen sind.

4.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind dem Vorhaben zurechenbare und jeweils in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe:

- Personalkosten der Vienna Research Group Leaders
- Personalkosten für MitarbeiterInnen der geförderten Vorhaben
- Kosten für projektbezogenen Sachaufwand, Veranstaltungen, Reisen oder für spezifische Organisationsleistungen im Rahmen der geförderten Vorhaben, einschließlich eines möglichen Beitrags zu Kosten von Umzug und Etablierung
- Drittkosten, namentlich für externe Mitarbeit, Beratung Personalentwicklungsmaßnahmen, Studien und Software
- Ausstattung mit Geräten und Laboreinrichtungen für die Vienna Research Group
- Overheads von bis zu 20% der direkten förderbaren Kosten.

Genauere Bestimmungen zu den einzelnen Kostenkategorien werden in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.

Vorgesehen ist die Möglichkeit einer verpflichtenden Eigenleistung durch den Förderungswerber in Form von Sach- und / oder Geldleistungen. Die Mindesthöhe solcher Eigenleistungen wird ebenfalls in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragstellung entstehen oder die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen stehen; weiters Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden und Baukosten.

5. Verfahren

5.1 Ausschreibungen, Einreichung und Prüfung von Förderansuchen

Ausschreibungen zur Förderung (so genannte Calls) erfolgen kompetitiv im Rahmen von Themenschwerpunkten des WWTF. Die Förderungswerber erhalten ausreichend Zeit zur Vorbereitung von Förderungsansuchen, namentlich zur Suche und Auswahl geeigneter KandidatInnen. Die Förderungswerber sind eingeladen aktiv einen internationalen Suchprozess zu beschreiten, um einen weiten Kreis an potenziellen KandidatInnen zu erreichen. Die Vorauswahl der KandidatInnen durch die Forschungseinrichtungen ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil mit einem WWTF Antrag verbunden ein entsprechendes Engagement des Förderungswerbers zu sehen ist.

Förderungsansuchen sind sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form und gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Ausschreibung beim Förderungsgeber einzureichen, der diese erfasst und die Einreichung bestätigt. Die Förderungsansuchen sind in englischer Sprache zu verfassen. Die Förderungswerber werden von der WWTF-Geschäftsstelle in geeigneter Weise durch Beratung und Leitfäden unterstützt.

Jedes eingereichte Förderungsansuchen wird zunächst von der WWTF-Geschäftsstelle formal geprüft. Formal unvollständige Anträge werden an dieser Stelle ausgeschieden.

Für jeden Call kommt ein eigens zusammengestellter internationaler Fachbeirat (Jury) zum Einsatz und wird mit den Förderansuchen befasst. Etwaige Synergieeffekte mit anderen WWTF-Jurys sind nach Maßgabe zu nutzen.

Für diese Jury und ihre Einrichtung ist eine gesonderte Geschäftsordnung zu erlassen, es gilt für alle Jurymitglieder ein Verschwiegenheitsgebot und der Ausschluss von Entscheidungen bei Befangenheit.

5.2 Auswahlverfahren

Die Kernschritte des Auswahlverfahrens sind (i) die schriftliche Begutachtung durch internationale Peers und (ii) ein Hearing aussichtsreicher KandidatInnen durch eine internationale Jury. Dabei werden in beiden Schritten die im Punkt 3.4 dieser Richtlinien angeführten persönlichen und institutionellen Kriterien berücksichtigt.

Die Jury hat darüber hinaus im gesamten Auswahlverfahren eine zentrale Stellung inne, sie beschließt zuerst die Formalprüfung und organisiert den weiteren Begutachtungsprozess. Sie kann Förderungsansuchen wegen thematischer Verfehlung oder zu geringer Qualität bereits im Rahmen der Formalprüfung zur Ablehnung vorschlagen („C-Liste“); desgleichen kann eine Vorauswahl durch die Jury vorgesehen werden.

Die FachgutachterInnen sind im Ausland tätige fachkundige WissenschaftlerInnen und ExpertInnen, wobei auf die jeweiligen Spezialgebiete des Ansuchens Rücksicht zu nehmen ist.

Sie prüfen die Erfüllung der Förderungskriterien und können für ein oder mehrere Ansuchen herangezogen werden. Die FachgutachterInnen bleiben gegenüber den FörderungswerberInnen anonym.

Auf Basis dieser Gutachten entscheidet die Jury, welche aussichtsreichen KandidatInnen zu einem Hearing eingeladen werden. Schließlich empfiehlt die Jury dem Vorstand des WWTF KandidatInnen und deren vorgesehene Home Institutions zur Förderung.

Der WWTF kann unter Berücksichtigung der genannten Prinzipien ein einstufiges oder ein zweistufiges Auswahlverfahren zum Einsatz bringen. Dieses Verfahren bildet die Basis für alle Förderentscheidungen.

5.3 Entscheidung

Alle Förderentscheidungen einschließlich Auflagen und Bedingungen sowie der Maximalförderungssummen und einer allfälligen Reserveliste werden umgehend nach Erhalt der Juryempfehlung vom WWTF-Vorstand getroffen. Die Förderentscheidung für die zweite Förderphase erfolgt vorab bedingt und ist abhängig vom Ergebnis der Zwischenevaluierung.

Alle Förderungswerber erhalten ein Schreiben des Förderungsgebers, in welchem die Entscheidung mitgeteilt und die wichtigsten Entscheidungsgründe dargestellt werden. Eine positive Förderentscheidung verfällt, wenn nicht spätestens zwei Monate danach ein (vom Zustandekommen eines Anstellungsverhältnisses abhängiger) Fördervertrag geschlossen wurde und kein Erstreckungsantrag bewilligt ist. Mit der eigentlichen Arbeit soll spätestens sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung begonnen werden.

5.4 Fördervertrag und Auszahlung

Ein Fördervertrag kommt – auf Basis eines entsprechenden Mustervertrags – durch Unterfertigung zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber zustande und wird ausnahmslos mit einer Institution geschlossen. Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen, sofern sie nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis verknüpft sind, grundsätzlich vor jeglicher Auszahlung von Fördermitteln vom Fördernehmer erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgen durch den Förderungsgeber über die Gesamtvorhabensdauer im Rahmen des genehmigten Finanzplanes und auf Basis des jährlichen Berichtswesens (siehe 6.1). Die Auszahlung an die Fördernehmer erfolgt in der Regel halbjährlich im Voraus entsprechend dem Vorhabensfortschritt. Werden die veranschlagten Gesamtkosten zum Endzeitpunkt der Förderung unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot. Eine Restrate ist an die Genehmigung des Endberichts und die Prüfung der Endabrechnung durch den Förderungsgeber gebunden. Gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen. Allfällige Zinserträge aus einer kurzfristigen Veranlagung hat der Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben zu verwenden.

Der Fördervertrag enthält eine Regelung, dass die für die Förderung erforderlichen Mittel dem WWTF durch die Stadt Wien im Wege einer Subvention zur Verfügung gestellt werden und vom WWTF bis zu dem Ausmaß ausbezahlt werden, als sie ihm durch tatsächliche Subventionsgewährung auch zukommen.

Ein begründeter Antrag auf Änderung des Auszahlungsplanes ist formlos an den Förderungsgeber zu richten. In begründeten Fällen kann eine kostenneutrale Verlängerung der Mittelinanspruchnahme gewährt werden.

5.5 Evaluierungen

Es erfolgt eine Zwischenevaluierung jeder eingerichteten Vienna Research Group. Der Zeitpunkt richtet sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Home Institutions und wird bereits im Antrag festgehalten. Bei negativem Ausgang der Evaluierung wird eine Fading Out Phase weiter finanziert, die etwa ein Jahr dauert. Die Evaluierung selbst wird gemeinsam von Home Institution und WWTF in einer entsprechenden Form organisiert, der Bericht erfolgt an beide. Bei positiver Evaluierung wird die Gruppe nach den fünf Jahren zwischen einem und drei weiteren Jahren laufen.

Die geförderten Vorhaben können vom Förderungsgeber einer ex post Evaluierung unterzogen werden.

Das Förderprogramm insgesamt wird spätestens nach drei Ausschreibungsrunden einer externen Programmevaluierung unterzogen.

5.6 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der WWTF ist Gründungsmitglied der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität. Generell sind die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass

- die für die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen gängigen Quellennachweise auch bei der Verfassung des Förderungsansuchens zu erbringen sind;
- Veröffentlichungen so zu verfassen sind, dass alle Ergebnisse stets nachvollziehbar sind;
- das Gebot der Offenheit, Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität unter den Forschenden zu beachten ist.
- Im Anlassfall ist mit der Agentur für wissenschaftliche Integrität voll zu kooperieren.

6. Ergänzende Bestimmungen

6.1 Auskunfts-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten

Eine Kopplung des Auszahlungswesens (siehe 5.4) an kurze jährliche Fortschritts- und Finanzberichte ist vom Förderungsgeber vorzusehen. Für jedes Projekt ist weiters nach jeder der beiden Förderphasen ein Schlussbericht inklusive Endabrechnung für den Förderungsgeber zu verfassen; dieser hat ein Berichtsformular zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche für das Förderungsansuchen und die Förderung relevanten Unterlagen ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Auszahlung der Förderung bzw. der letzten Rate einer Förderung (Aufbewahrungsfrist) aufzubewahren.

Der Förderungsnehmer ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist auf Aufforderung verpflichtet, dem Förderungsgeber, der Stadt Wien, dem Kontrollamt oder deren Beauftragten diese Unterlagen zu übermitteln und auch alle nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungsgeber, die Stadt Wien, das Kontrollamt oder deren Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit vom Förderungsnehmer zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen in geeigneter Form übermittelt werden und / oder einsehbar sind.

6.2 Widerruf einer gewährten Förderung

Die Gewährung der Förderung wird bis zu drei Jahre nach der letzten Auszahlung aufgrund der anerkannten Schlussberichtslegung inklusive Endabrechnung widerrufen, wenn

- Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, oder sich der zeitliche Ablauf des geförderten Vorhabens ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Vorhaben sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird, oder
- Kontrollen durch die Stadt Wien, die Abwicklungsstelle oder deren Beauftragte verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt werden, oder
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
- der Betrieb des Förderungsnehmers auf Dauer eingestellt wird, oder
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung – insbesondere nach den einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften – so rückwirkend wegfallen, dass der Förderung die Grundlage entzogen wird, oder
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen.

Einzelheiten dazu sind im Fördervertrag festzuhalten.

Die Gewährung der Förderung wird bis zu zehn Jahre nach der letzten Auszahlung aufgrund anerkannter Schlussberichtslegung inklusive Endabrechnung widerrufen, wenn der Nach-

weis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen (gemäß 6.1) nicht erbracht werden kann oder der Förderungsnehmer nicht umgehend auf Verlangen die aufbewahrten Unterlagen vollständig der Abwicklungsstelle, der Stadt Wien, dem Kontrollamt oder deren Beauftragten übermittelt oder die Einsichtnahme in geeigneter Form nicht ermöglicht.

6.3 Datenschutz

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn / sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.s.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere

- einer automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen der Stadt Wien,

erforderlich sind; somit verpflichtet sich der Förderungsnehmer insbesondere

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG zu erteilen;

dies durch Unterfertigung der ihm vom Förderungsgeber zu übermittelnden Urkunden.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, seine Zustimmungserklärung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Förderungsnehmer führt zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse. Rückgeforderte Zuschüsse sind an den Förderungsgeber zurückzubezahlen; dieser hat solcherart eingehende Gelder an die Stadt Wien zu retournieren.

6.4 Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt auf Basis dieser Richtlinie. Die Förderrichtlinie ist zeitlich unbefristet, ihre Geltungsdauer beginnt mit dem 24.9. 2009. Die allgemeinen Förderungsrichtlinien des WWTF vom 6. Dezember 2002 kommen im Bereich dieses Förderprogramms nicht zur Anwendung.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht durch diese Richtlinien nicht.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmer haben in Abstimmung mit dem Förderungsgeber dafür zu sorgen, dass gewährte Förderungen aufgrund dieser Richtlinie in einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit präsentiert werden.